

Positionspapier
des Fachverbandes für Betreuungen, Vormundschaften und
Pflegschaften der AWO Rheinland-Pfalz und des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und
Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und
Betreuern vom 16.09.2024

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) trägt seit der grundlegenden Gesetzesreform von 1992 mit ihren bundesweit tätigen Betreuungsvereinen wesentlich dazu bei, den Geist und Inhalt des Betreuungsgesetzes in die rechtliche, soziale und gesellschaftliche Wirklichkeit umzusetzen. Grundlage dieses Handelns und Wirkens sind die Leitsätze und das Leitbild der AWO. Das besondere Engagement der Betreuungsvereine der AWO steht unter dem Motto:

„Betreuung für ein selbstbestimmtes Leben“.

Der AWO-Fachverband für Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften Rheinland-Pfalz und dem Saarland vertritt die Interessen von insgesamt 29 Betreuungsvereinen mit ca. 100 Mitarbeitenden.

Die Sicherstellung der Qualität in der rechtlichen Betreuung setzt stabile Strukturen, Planbarkeit und eine auskömmliche, an den tatsächlichen Realitäten orientierte Refinanzierung voraus.

Mischkalkulation:

Der vorliegende Referentenentwurf ist hinsichtlich der Absicht zu begrüßen, die Komplexität der bisherigen Vergütungstabelle abzuschaffen. Der Gesetzgeber erkennt damit nunmehr die früher noch in Zweifel gezogene Mischkalkulation der Vergütung an und führt diese durch den Wegfall der Unterscheidung nach der Wohnform konsequent weiter. Allerdings wird im Entwurf auch eingeräumt (S. 28), dass die *„Versorgung in einer stationären Einrichtung und diesen gleichgestellten ambulanten Wohnformen [...] deutlich seltener anzutreffen [sei] als noch vor einigen Jahren.“* Wir bedauern, dass diese Feststellung zum einen nicht belegt wird (entsprechende Daten sind nicht veröffentlicht, siehe S. 1). Zum anderen werden bei Inkrafttreten der Änderungen, fiskalische Anreize zur Betreuung von Menschen geschaffen, die bereits im stationären Hilfesystem integriert sind. Dies widerspricht der Zielsetzung der Vergütungsanpassung aus dem

Zeitraum 2019. Denn damals wurde der Fokus auf eine Stärkung des ambulanten Hilfesystems gelegt.

Es fehlt gänzlich die Berücksichtigung der Mehrarbeit aufgrund der Gesetzesreform zum 1. Januar 2023. Dies halten wir für einen eklatanten Fehler, denn der tatsächliche Mehraufwand findet in der Umsetzung der Reform keine Berücksichtigung.

Im Entwurf fehlen auch Anreize zur Übernahme von schwierigen Betreuungen, für die ein Hilfesystem nicht vorhanden ist. Der Gesetzgeber verzichtet zukünftig auf ein wesentliches Steuerungselement, um Anreize für die Übernahme schwieriger Betreuungen zu schaffen. Gerade diese Betreuungen werden aber oftmals von Vereinsbetreuern geführt, welche als Angestellte bei Betreuungsvereinen tätig sind.

Daneben nimmt sich Gesetzgeber mit dem Wegfall der Pauschale bei Abgabe einer Betreuung ins Ehrenamt (§10 Abs. 3 VBVG) zukünftig ein weiteres Steuerungselement, um Anreize für die Abgabe einfacher Betreuungen in das Ehrenamt zu schaffen.

Kostenverlagerung zu Lasten der Kommunen

Im Zuge der Betreuungsrechtsreform wurden 2023 die Zugangsvoraussetzungen zur gesetzlichen Betreuung drastisch verschärft. Dies hat zur Folge, dass die Komplexität der Fälle signifikant gestiegen ist. Da zudem nun der erhöhte Satz der Einstiegsvergütung von zwei auf ein Jahr verkürzt und insgesamt geglättet werden soll, wird ein kostendeckendes Arbeiten insbesondere für Berufseinsteiger und für Betreuer mit wenigen sogenannten Heimbetreuungen erheblich erschwert. Der Fachkräftemangel wird sich im Bereich der Betreuung somit überproportional verschärfen. Eine Kostenverlagerung auf die Kommunen ist damit absehbar.

Selbst wenn noch geeignetes und qualifiziertes Personal für die Mitarbeit in Betreuungsvereinen gewonnen werden kann, stellt die Finanzierung dieser Stellen die entsprechenden Vereine vor erhebliche Probleme. Die Gehälter neuer Mitarbeiter müssen vorfinanziert werden und eine Refinanzierung des Gehalts ist im ersten Arbeitsjahr nicht möglich. Bei der Übernahme einer neuen Betreuung erfolgt frühestens nach 3 Monaten die Zahlung der ersten Betreuungsvergütung. Die Gehaltszahlungen an die Vereinsbetreuer müssen ab dem 1. Monat der Tätigkeit durch den Verein dargestellt werden. Daher muss ein Vergütungssystem nicht nur kostendeckend etabliert werden, sondern den Vereinen auch die Bildung von Rücklagen erlauben. Der bisherige Gesetzesvorschlag deckt beide Aspekte nicht ab.

Unterfinanzierung statt Dynamisierung

Bereits die Berechnungen der Vergütungsanpassungen von 2019 und auch der sogenannte Inflationsausgleich in Höhe von 7,50 € pro Monat und Betreuung erfolgten auf der Datenbasis mehrerer Vorjahre. Im Referentenentwurf wird diese unsägliche Praxis zumindest selbstkritisch eingeräumt (S. 13), indem die sogenannte Inflationsausgleichsprämie *„die bestehenden wirtschaftlichen Engpässe der Betreuerinnen und der Betreuer und der Betreuungsvereine wenigstens teilweise auf[...]fangen“* konnten.

Wir bedauern außerordentlich, dass auch der vorliegende Entwurf mit Daten seit 2019 argumentiert und zwar ohne diese zu belegen. Eine Anpassung soll dann möglicherweise ab 2026 erfolgen. Die Erhöhung soll 12,7% betragen:

Das BMJ hat im Juni 2024 im Bericht zur Evaluierung der Vergütungsanpassung 2019 (S. 46) *„eine prozentuale Steigerung der Tarifentgelte bei TVÖD SuE S 12 Entgeltstufe 4 seit der Reform im Jahr 2019 bis zum aktuellen Zeitpunkt von 14,01% brutto (17,46% netto)“* eingeräumt. Diese Entwicklung berücksichtigt das Ergebnis des noch anstehenden Tarifabschlusses im Jahr 2025 nicht. Hier sind bislang nur die Forderungen der Gewerkschaft bekannt, welche sich auf 8 % Tarifierhöhung nebst einer Erhöhung des Urlaubsanspruches beziffern. Da seitens der Arbeitgeber mindestens ein Inflationsausgleich in Aussicht gestellt wird, ist hier mit einer weiteren Erhöhung in den Vergütungsstufen des TVÖD zu rechnen, welche den Abstand zur geplanten Erhöhung weiter erhöhen wird.

Die Refinanzierung der Betreuungsvereine ab 2026 um 12,7 % anzupassen, wenn bereits im Juni 2024 die Kostensteigerungen um 14,01 % brutto (17,46 % netto) anerkannt wurden, halten wir wirtschaftlich für nicht vertretbar. Die Betreuungsvereine werden zusätzlich belastet, da erst mehrere Jahre nach den notwendigen Tarifanpassungen der Arbeitnehmer und dem entsprechenden Inflationsausgleich, lediglich ein Teil dieses Finanzierungsdefizites angepasst werden soll. Einnahmeausfälle und der Verlust sämtlicher Rücklagen der Vereine werden vom Gesetzgeber damit wissentlich in Kauf genommen. Die Betreuungsvereine zahlen tariflich und können als gemeinnützige Arbeitgeber nicht auf finanzielle Ressourcen zurückgreifen. Wir fordern daher erneut, die Vergütung in Höhe der einschlägigen Tarifabschlüsse zu dynamisieren.

Dauerauszahlungsanordnung:

Eine nachgelagerte Finanzierung wird den Betreuungsvereinen nicht nur bei der Anpassung der Kostensteigerungen erzwungen, sondern auch bei den Vergütungen insgesamt (§ 15 VBVG). Wir begrüßen daher, dass der Gesetzgeber das Problem und insbesondere die Probleme bei der Umsetzung erkannt hat und nunmehr die sogenannte Dauerauszahlungsanordnung endlich zum Regelfall werden soll. Warum es hier eines

Gesetzes bedarf, erscheint unverständlich, würden von einer sofortigen Umsetzung, die das Gesetz bereits zulässt, doch auch die Gerichte profitieren. Nennenswerte Einsparungen bei den Betreuungsvereinen wird es hierdurch allerdings nicht geben.

Evaluierung:

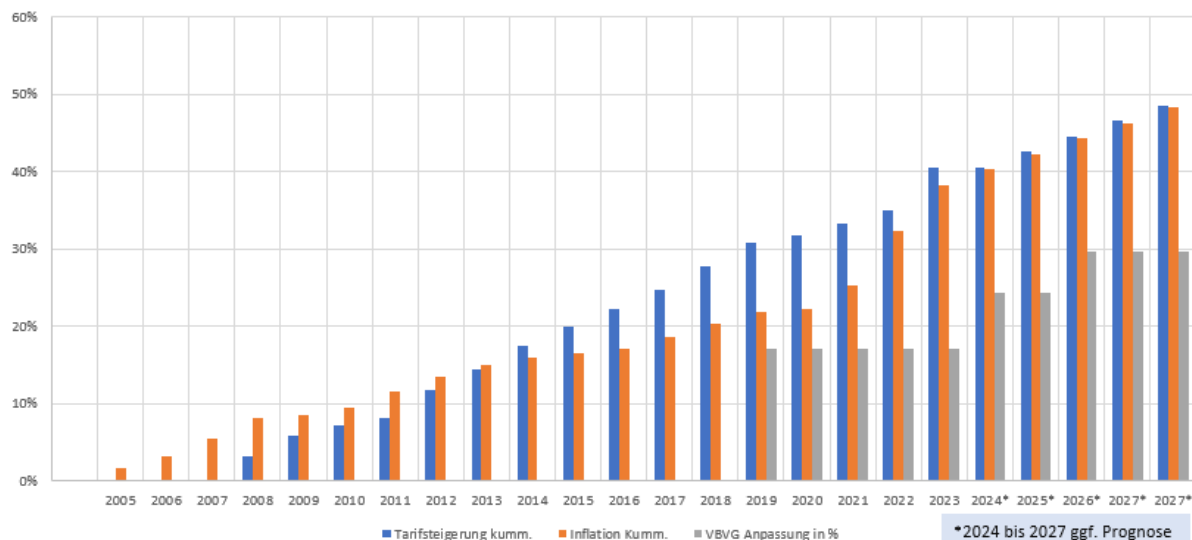
Im Entwurf wird eine Befristung und Evaluierung nach 2 Jahren „angedeutet“. Hier fehlt es an Verbindlichkeit, die der Begriff „Evaluierung“ dem Grunde nach implizieren würde. Die Formulierung (S. 26) „*Eine Evaluierung des geänderten VBVG [...] über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorgesehen.*“ ist nicht hinreichend bestimmt. Stattdessen muss eine Evaluierung kontinuierlich erfolgen und verbindlich verankert werden.

Praxis:

Die Berechnungen zur Anpassung der Vergütungen werden im Referentenentwurf leider nicht begründet oder belegt. Eine Erhöhung des Refinanzierungsaufwandes seit 2019 um rund 12,7 Prozent (S. 17) wird weder belegt, noch erscheint der Wert schlüssig. Entsprechende Datenerhebungen bei unseren Betreuungsvereinen ergeben bei Umsetzung des Entwurfes ab 2026 teilweise negative Anpassungen, teilweise sehr niedrige Erhöhungen im einstelligen Bereich. Die Werte variieren zwischen -6,2 % und +8,6 %. Möglicherweise liegt der Grund darin, dass wir für keinen unserer Betreuungsvereine die bisherige Tabelle A bestätigen können und im Rahmen der Gemeinnützigkeit insbesondere mittelloses Klientel betreuen. Das Signal, Selbstzahler zukünftig überproportional zu belasten, entspricht nicht den Werten der Arbeiterwohlfahrt.

Die gängige Praxis, Tarifsteigerungen erst Jahre später rückwirkend zu bewerten und die Zahlungen dann erst in der Zukunft anzupassen und zu leisten, überfordert ein gemeinnütziges Hilfesystem. Diese Vorgehensweise wirkt wenig konstruktiv, nicht nachhaltig und dürfte den Fachkräftemangel in der rechtlichen Betreuung schlussendlich verschärfen. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht dies deutlich.

VBVG Anpassungen im Vergleich zu Tarif & Inflation



Zusammenfassung:

Die Sicherstellung der Qualität in der rechtlichen Betreuung setzt stabile Strukturen, Planbarkeit und eine auskömmliche, an den tatsächlichen Realitäten orientierte Refinanzierung voraus. Der vorgelegte Entwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Der Referentenentwurf enthält insbesondere bei der „Vereinfachung“ der Vergütungstabelle gute Ansätze. Die Umsetzung der sog. Dauerauszahlungen begrüßen wir.

Gleichwohl sehen wir wesentliche Aspekte im Entwurf kritisch:

- Dass kontinuierlich auf die Dynamisierung der Vergütungssätze verzichtet wird, hat offensichtlich fiskalische Gründe. Die Vergütungssätze bilden nicht die tatsächlichen Kosten ab. Dies wird im Referentenentwurf implizit eingeräumt. Das gemeinnützige Hilfesystem kann diese Unterfinanzierung nicht mehr abfedern. Viele Vereine wurden daher bereits geschlossen.
- Die Vereinfachung der Vergütungstabelle hat zur Folge, dass wesentliche Instrumente
 - zur Stärkung des Ehrenamtes,
 - zur Übernahme besonders schwieriger Betreuungsfälle und
 - insbesondere zur ambulanten Betreuung von Menschen

aufgegeben werden.

Der Gesetzgeber verzichtet ersatzlos auf diese Instrumente. In der Folge wird im Zusammenwirken mit den im Referentenentwurf eingeräumten „*bestehenden*“

wirtschaftlichen Engpässen“ (S. 13) eine Kostenverlagerung auf die Kommunen nicht verhindert werden können.

Die bereits heute vorhandenen, schwerwiegenden Personalprobleme bei den Betreuungsvereinen, aber auch bei Berufsbetreuern, werden mit einem unzureichenden Reformvorhaben für einen nicht absehbaren Zeitraum ab 2026 nicht gelöst. Im Gegenteil, es werden die jetzt bekannt gewordenen Zahlen dazu führen, dass viele Vereine keine ausreichende Finanzierung für die Zukunft mehr sehen. Für die Führung von Betreuungen und die Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuungen wird der Reformansatz keine Verbesserungen bringen.

Kontakt:

Dr. Holger Ließfeld, Kölner Str. 23, 57610 Altenkirchen

Fon: 0 26 81 98 49 87-1, E Mail: holger.liessfeld@awo-ak.org